# LAV Springe 97 e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen LAV Springe 97 e. V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
(2) Sitz des Vereins ist Springe
(3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

### § 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) insbesondere im Breiten- und Freizeitsport aber auch im Bereich der Leistungsförderung im Wettkampfsport und des Gesundheitssports und auch aus der Perspektive von Integration und Inklusion.
Des Weiteren wirkt der Verein im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung mit. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Durchführung von Unterricht, Schulungen und der Aus- und Fortbildung in der Leichtathletik auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen
b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen
c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern
d) Durchführung von geeigneten Informations- und Bildungsveranstaltungen
e) Durchführung von Turnieren und Wettbewerben, Freizeitsportangeboten und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
(4) Der Verein ist parteipolitisch, religionsbezogen und ethnisch neutral.
(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(7) Ausscheidene Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Vereinsvermögen.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
(3) Die Mitgliedschaft endet:
   a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
   b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur 4 Wochen vor Ablauf des Quartals zulässig ist,
   c) durch Ausschluss aus dem Verein,
   d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

**§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Vorsitzenden des Jugendausschusses. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
(3) Beschlüsse werden durch den Vorstand und die Beisitzer mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
(4) Sofern nicht genügend Kandidaten für alle Vorstandsämter verfügbar sind, ist eine Doppelbesetzung (eine Person bekleidet zwei Vorstandsämter zugleich) möglich. Hiervon ausgenommen ist die Kombination 1. Vorsitz und Kassenwart.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen Mitgliedern und den gesetzlichen Vertretern der minderjährigen Mitglieder, wobei diesen eine Stimme pro Kind zukommt.
(2) Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbenannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
(3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :
    a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
    b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
    c) Wahl des Vorstandes und der Beisitzer,
    d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
    e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
    f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
(5) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
(6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

**§ 9 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
(3) In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand über eine reduzierte Beitragshöhe.

**§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder.
(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auslösung die beiden Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Behindertensportverband Niedersachsen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Vereine, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese vermögensübernehmende Körperschaft muss die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gemäß der Abgabenordnung (AO) erfüllen.